Preußische Gesetzsammlung

Jahrgang 1924 Nr. 10.

(Nr. 12771.) **Bekanntmachung des Wortlauts des Gesetzes über die Besoldung der Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen mittleren Schulen (Mittelschullehrer-Diensteinkommensgesetz — MDG. —) vom 14. Januar 1921. Vom 14. Januar 1924.**

Das von der verfassunggebenden Preußischen Landesversammlung beschlossene Gesetz über die Besoldung der Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen mittleren Schulen (Mittelschullehrer-Diensteinkommensgesetz — MDG. —) vom 14. Januar 1921 wird auf Grund der durch Artikel III des Gesetzes vom 7. Januar 1924 (Gesetzsamml. S. 23) erteilten Ermächtigung in der am 14. Januar 1924 gültigen Fassung hiermit bekanntgegeben.

Berlin, den 14. Januar 1924.

Der Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung.
Boelitz.

Gesetz

über die Besoldung der Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen mittleren Schulen (Mittelschullehrer-Diensteinkommensgesetz — M. D. G. —).

Vom 14. Januar 1921/14. Januar 1924.

I. Diensteinkommen.

A. Endgültig angestellte Lehrer und Lehrerinnen.

§ 1.

Grundgehalt.

(1) Die endgültig angestellten Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen nichtstaatlichen mittleren Schulen erhalten als Grundgehalt:

a) in Gruppe 1: 1 620 — 1 710 — 1 770 — 1 860 — 1 920 — 2 010 — 2 070 — 2 160 Goldmark jährlich,

b) in Gruppe 2: 1 890 — 1 980 — 2 070 — 2 160 — 2 250 — 2 340 — 2 430 — 2 520 Goldmark jährlich,

c) in Gruppe 3: 2 250 — 2 370 — 2 460 — 2 580 — 2 670 — 2 790 — 2 880 — 3 000 Goldmark jährlich.

Ausgegeben zu Berlin den 9. Februar 1924.

(2) Zur Gruppe 1 gehören alle Lehrer und Lehrerinnen, die nicht zur Gruppe 2 oder 3 gehören.

(3) Zur Gruppe 2 gehören die lebenslänglich angestellten Leiter (Leiterinnen) öffentlicher mittlerer Schulen mit weniger als vier hauptamtlichen Lehrkräften, sofern sie ein Besoldungsdienstalter von 14 Jahren vollendet haben, und die nicht als Leiter (Leiterin) angestellten Lehrer (Lehrerinnen), denen von der Schulaufsichtsbehörde eine Beförderungsstelle verliehen worden ist. Die Beförderungsstelle darf nicht vor Erreichung eines Besoldungsdienstalters von achtzehn Jahren und nicht vor Ablauf von zwei Jahren nach Erreichung des Höchstgehalts der Gruppe 1 verliehen werden.

(4) Zur Gruppe 3 gehören alle lebenslänglich angestellten Leiter (Leiterinnen) und Konrektoren (Konrektorinnen) öffentlicher mittlerer Schulen mit mindestens vier hauptamtlichen Lehrkräften. An diesen Schulen sind eine oder mehrere Stellen für Konrektoren (Konrektorinnen) zu schaffen. Ob ein Lehrer (eine Lehrerin) lebenslänglich angestellter Schulleiter (angestellte Schulleiterin) einer öffentlichen mittleren Schule ist sowie ob eine Schule als Schule mit mindestens vier hauptamtlichen Lehrkräften anzusehen ist, entscheidet endgültig die Schulaufsichtsbehörde.

(5) Die endgültig angestellten Lehrerinnen, einschließlich der endgültig angestellten technischen Lehrerinnen, erhalten die Grundgehaltssätze um 10 vom Hundert gekürzt, solange nicht allgemein für Lehrer und Lehrerinnen das gleiche Arbeitsmaß festgesetzt ist.

(6) Auf Lehrer und Lehrerinnen, deren Zeit und Kräfte durch die ihnen übertragenen Geschäfte nur nebenbei in Anspruch genommen sind, finden diese Vorschriften keine Anwendung. Die Entscheidung darüber, ob ein Lehrer oder eine Lehrerin nur nebenbei beschäftigt ist, steht lediglich der Schulaufsichtsbehörde zu.

(7) Welche Schulen als öffentliche mittlere Schulen anzusehen sind, bestimmt endgültig die Schulaufsichtsbehörde.

§ 2.

Zuschüsse.

(1) Die Schulunterhaltungsträger können mit Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde für Schulstellen, für deren Inhaber (Inhaberinnen) besondere Anforderungen vorgeschrieben sind, ruhegehaltsfähige Zuschüsse zu dem im § 1 bestimmten Gehalte festsetzen. Die Zuschüsse können für die einzelnen Dienstaltersstufen verschiedenartig bemessen werden oder ganz wegfallen.

(2) Diese Zuschüsse gelten nicht als Grundgehalt.

§ 3.

Dienstaltersstufen.

(1) Das Grundgehalt der endgültig angestellten Lehrer (Lehrerinnen) steigt nach Dienstaltersstufen mit zweijähriger Aufrückungsfrist bis zur Erreichung des Höchstgehalts. Die höheren Grundgehaltssätze werden jeweils vom Ersten des Kalendermonats an gezahlt, in denen der Eintritt in die neue Dienstaltersstufe fällt.

(2) Auf das Aufrücken im Grundgehalte haben die endgültig angestellten Lehrer (Lehrerinnen) einen Rechtsanspruch. Der Anspruch ruht, solange ein förmliches Disziplinarverfahren oder wegen eines Verbrechens oder Vergehens ein Hauptverfahren oder eine Voruntersuchung schwebt. Führt das Verfahren zum Verluste des Amtes, so findet eine Nachzahlung des zurückgehaltenen Mehrgehalts nicht statt.

§ 4.

Besoldungsdienstalter.

(1) Das Besoldungsdienstalter der endgültig angestellten Lehrer und Lehrerinnen beginnt mit dem Zeitpunkte der endgültigen Anstellung im öffentlichen mittleren Schuldienste. Tritt ein Lehrer oder eine Lehrerin indessen unmittelbar aus dem öffentlichen Schuldienst in den Dienst an einer öffentlichen mittleren Schule, so wird der Zeitabschnitt auf das Besoldungsdienstalter angerechnet, der im Falle der endgültigen Anstellung im Volksschuldienst angerechnet werden müßte.

(2) Die §§ 3 bis 8 des Volksschullehrer-Diensteinkommensgesetzes finden hierbei mit der Maßgabe entsprechend Anwendung, daß die Einzahlungen für Anrechnung von Privatschuldienstzeit anstatt an die Landesschulkasse an die Landesmittelschulkasse zu leisten sind. Die etwa an die Landesschulkasse für Anrechnung von Privatschuldienstzeit geleisteten Einzahlungen sind insoweit der Landesmittelschulkasse zu überweisen, als bereits auf das Volksschullehrer-Besoldungsdienstalter angerechnete Dienstzeiten auch auf das Besoldungsdienstalter im öffentlichen mittleren Schuldienst angerechnet werden müssen. Treten Lehrer oder Lehrerinnen aus dem öffentlichen mittleren Schuldienst in den Volksschuldienst, so sind die Einzahlungen, welche für Anrechnung auf das Besoldungsdienstalter im öffentlichen mittleren Schuldienste der Landesmittelschulkasse zugeflossen sind, der Landesschulkasse zu überweisen.

(3) Lehrer (Lehrerinnen), die die Prüfung für das höhere Schulamt oder das Pfarramt bestanden haben, sowie Lehrer (Lehrerinen), die die Reife einer anerkannten höheren Lehranstalt erreicht und nach einem Hochschulstudium von wenigstens drei Jahren die Prüfung für die Anstellung als Mittelschullehrer abgelegt haben, können auch vor Zurücklegung einer anrechnungsfähigen Schuldienstzeit von sieben Jahren endgültig als Mittelschullehrer angestellt werden, wenn sie das 27. Lebensjahr vollendet haben. Bei der Feststellung des Besoldungsdienstalters dieser Lehrer (Lehrerinnen) findet der § 3 Abs. 2 des Volksschullehrer-Diensteinkommensgesetzes sinngemäß Anwendung. Dabei kann auch die vor Erlangung einer Lehrbefähigung zurückgelegte Dienstzeit berücksichtigt werden.

§ 5.

Ortszuschlag.

(1) Zum Grundgehalte tritt als weiterer Bestandteil des Diensteinkommens ein Ortszuschlag.

(2) Für die Bemessung der Höhe des Ortszuschlags finden die Vorschriften des Beamten-Diensteinkommensgesetzes Anwendung.

(3) Werden von einem Unterhaltungsträger mehrere öffentliche mittlere Schulen in Ortschaften verschiedener Ortsklassen unterhalten, so findet die Vorschrift des § 11 Abs. 2 des Volksschullehrer-Diensteinkommensgesetzes sinngemäß Anwendung.

(4) Werden zu dem im § 1 festgesetzten Grundgehalte besondere Zuschüsse (§ 2) gewährt, so bleiben diese Zuschüsse bei Bemessung der Höhe des Ortszuschlags unberücksichtigt.

(5) Die Kürzung des Grundgehalts nach § 1 Abs. 5 bleibt auf die Berechnung des Ortszuschlags ohne Einfluß.

§ 6.

Dienstwohnungen.

Wird dem Lehrer (Lehrerin) eine Dienstwohnung zugewiesen, so wird ihm (ihr) auf den ihm (ihr) zustehenden Ortszuschlag einschließlich Ausgleichszuschlag ein angemessener Betrag angerechnet. Die Vorschriften des § 12 des Volksschullehrer-Diensteinkommensgesetzes finden entsprechend Anwendung.

§ 7.

Sondervergütungen.

Für Leistungen im Schulamte, die über das festgesetzte oder übliche Arbeitsmaß hinausgehen, dürfen besondere Vergütungen nicht gewährt werden. Außerordentliche Bewilligungen an einzelne Lehrer oder Lehrerinnen aus besonderen Gründen sind hierdurch nicht ausgeschlossen.

B. Auftragsweise vollbeschäftigte und einstweilig angestellte Lehrer und Lehrerinnen.

§ 8.

(1) Einstweilig angestellte oder auftragsweise vollbeschäftigte Lehrer und Lehrerinnen an öffentlichen mittleren Schulen erhalten eine Grundvergütung in Höhe von 80 vom Hundert des Grundgehalts, das sie erhalten würden, wenn sie als Lehrer beziehungsweise Lehrerin an der öffentlichen mittleren Schule endgültig angestellt wären. Das gleiche gilt für etwaige gemäß § 2 mit der Stelle verbundene Zuschüsse. Daneben erhalten diese Lehrer und Lehrerinnen einen Notzuschlag in der Höhe, daß Grundvergütung, Ausgleichszuschläge und Notzuschlag (ohne Frauenbeihilfe) zusammen betragen im ersten und zweiten Dienstjahre 95, im dritten Dienstjahre 98 und vom vierten Dienstjahr ab 100 vom Hundert des in Satz 1 gedachten Grundgehalts und des Ausgleichszuschlags. Außerdem erhalten diese Lehrer (Lehrerinnen) den vollen Ortszuschlag, den sie bei der endgültigen Anstellung erhalten würden. Auf die gemäß § 2 mit der Stelle verbundenen Zuschüsse finden die Vorschriften in Satz 3 sinngemäße Anwendung.

(2) In besonderem Falle ist eine Abweichung hiervon mit Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde zulässig.

II. Kinderbeihilfen.

§ 9.

Außer dem Diensteinkommen erhalten die Lehrer (Lehrerinnen) Kinderbeihilfen. Das Recht zum Bezuge der Kinderbeihilfen und ihre Höhe richtet sich nach den im Volksschullehrer-Diensteinkommensgesetze gegebenen Vorschriften.

III. Ausgleichszuschlag.

§ 10.

(1) Zur Anpassung an die Veränderungen in der allgemeinen Wirtschaftslage wird zum Grundgehalt, ausschließlich der besonderen Zuschüsse (§ 2), zur Grundvergütung und zum Ortszuschlage sowie zu den Kinderbeihilfen ein veränderlicher Ausgleichszuschlag gewährt.

(2) Die für die unmittelbaren Staatsbeamten nach dem Beamten-Diensteinkommensgesetze jeweils geltenden Bestimmungen über Art und Höhe des Ausgleichszuschlagssatzes gelten auch für die Lehrer (Lehrerinnen) an öffentlichen mittleren Schulen. Ebenso finden die für die unmittelbaren Staatsbeamten jeweils geltenden Bestimmungen über die Gewährung eines weiteren Ausgleichszuschlags und eines besonderen Ausgleichszuschlags (Frauenbeihilfe) Anwendung.

IV. Sonstige Vorschriften.

§ 11.

Gnadenbezüge.

(1) Hinsichtlich der Gewährung von Gnadenbezügen an die Hinterbliebenen eines an einer öffentlichen nichtstaatlichen mittleren Schule angestellten Lehrers finden die für die unmittelbaren

Staatsbeamten bestehenden Bestimmungen entsprechende Anwendung. Auch den ehelichen Nachkommen einer Lehrerin steht der Anspruch auf Gnadenbezüge zu.

(2) An wen die Gnadenbezüge zu leisten sind, bestimmt die Schulaufsichtsbehörde.

§ 12.

(1) Im Genusse der Dienstwohnung ist die Hinterbliebenenfamilie, welche mit dem Verstorbenen die Wohnung geteilt hat, nach Ablauf des Sterbemonats noch drei fernere Monate zu belassen. Hinterbleibt eine solche Familie nicht, so ist denen, auf die der Nachlaß übergeht, eine vom Todestag an zu rechnende dreißigtägige Frist zur Räumung der Dienstwohnung zu gewähren.

(2) In jedem Falle muß auf Erfordern der Schulaufsichtsbehörde demjenigen, welcher mit der Verwaltung der Stelle beauftragt ist, ohne Anspruch auf Entschädigung in der Dienstwohnung ein Unterkommen gewährt werden.

§ 13.

Zahlungsweise des Diensteinkommens.

Die endgültig angestellten Lehrer und Lehrerinnen erhalten ihre Dienstbezüge, soweit sie ihnen in festen Barbezügen zustehen, monatlich, bei Überweisung auf ein Konto vierteljährlich im voraus. Die einstweilig angestellten oder auftragsweise beschäftigten Lehrkräfte erhalten ihre baren Dienstbezüge monatlich im voraus, doch kann auch eine vierteljährliche Zahlung bei Überweisung auf ein Konto zugelassen werden.

§ 14.

Umzugskosten.

(1) Angestellte Lehrer und Lehrerinnen an öffentlichen mittleren Schulen erhalten bei Versetzungen im Interesse des Dienstes eine Vergütung für Umzugskosten aus der Landesmittelschulkasse. Die Höhe der Vergütung richtet sich nach den für die Volksschullehrer und -lehrerinnen geltenden Vorschriften.

(2) Ob eine Versetzung im Interesse des Dienstes erfolgt ist, entscheidet die Schulaufsichtsbehörde endgültig.

(3) Inwieweit in sonstigen Fällen den Lehrern und Lehrerinnen an öffentlichen mittleren Schulen Umzugskosten zu gewähren sind, richtet sich nach den Gehaltsbestimmungen für die Stellen, in die der Lehrer (die Lehrerin) eintritt.

§ 15.

Rechtsweg.

(1) Über die Gehaltsansprüche der Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen mittleren Schulen findet der Rechtsweg statt. Die Klage auf Zahlung des Diensteinkommens ist gegen die Landesmittelschulkasse und, sofern es sich um unmittelbare Leistungen des Schullastenträgers handelt, gegen diesen zu richten.

(2) Bei der richterlichen Beurteilung sind die auf Grund dieses Gesetzes erfolgten Festsetzungen über das Diensteinkommen der Stelle, insbesondere über die Höhe des Grundgehalts (der Grundvergütung), des Ortszuschlags, der Kinderbeihilfe und des Ausgleichszuschlags, über Dienstwohnung, über Naturalleistungen sowie über die sonstige Anrechnung von Dienstbezügen auf das Grundgehalt zugrunde zu legen.

V. Aufbringung des Diensteinkommens.

§ 16.

Landesmittelschulkasse.

(1) Alle Unterhaltungsträger öffentlicher mittlerer Schulen werden zwecks gemeinsamer Aufbringung des Diensteinkommens der Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen mittleren Schulen, der Ruhegehälter und der Witwen- und Waisenbezüge sowie der Umzugskosten bei Versetzungen im Interesse des Dienstes zu einer Landesmittelschulkasse vereinigt.

(2) Auf die Verwaltung der Landesmittelschulkasse, die Bestellung und die Befugnisse eines Kassenanwalts und seiner Stellvertreter finden die für die Landesschulkasse im Volksschullehrer-Diensteinkommensgesetze gegebenen Bestimmungen Anwendung, soweit nicht in diesem Gesetz anderweite Vorschriften enthalten sind.

(3) Die Landesmittelschulkasse übernimmt die Zahlung:

a) des baren Diensteinkommens und der Kinderbeihilfen samt Ausgleichszuschlag sowie des örtlichen Sonderzuschlags und der Frauenbeihilfe an die Lehrer und Lehrerinnen, soweit sie in planmäßigen Schulstellen angestellt oder in freien planmäßigen Schulstellen voll beschäftigt werden;

b) der Zuschüsse nach § 2;

c) der Umzugskosten bei Versetzungen im Interesse des Dienstes (§ 14 Abs. 1);

d) der Ruhegehälter einschließlich der Gnadengelder für die nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes bezugsberechtigt Gewordenen;

e) der Bezüge der Hinterbliebenen von Lehrern und Lehrerinnen, die nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes bis zu ihrem Ausscheiden aus dem Dienste an einer öffentlichen mittleren Schule angestellt gewesen sind;

f) der Werterstattung für die den Stelleninhabern auf ihr Diensteinkommen angerechneten Natural- und anderen Dienstbezüge sowie für eine Dienstwohnung an die Unterhaltungsträger;

g) der Vergütungen für die vertretungsweise beschäftigten Lehrer (Lehrerinnen), wenn der Stelleninhaber (die Stelleninhaberin) vom Amte suspendiert und eine Vertretung durch andere Lehrer (Lehrerinnen) desselben Unterhaltungsträgers nicht möglich ist. Das gleiche gilt bei der Vertretung von Lehrern (Lehrerinnen), die an der Ausübung ihres Amtes durch ihre Tätigkeit als Mitglieder des Reichstags oder des Preußischen Landtags behindert sind. Die Übernahme solcher Vertretungskosten auf die Landesmittelschulkasse bedarf aber der vorherigen Zustimmung des Kassenanwalts oder seines Beauftragten. In Fällen der Amtssuspension eines Lehrers (einer Lehrerin) erfolgt die Zahlung der Vertretungskosten aus der Landesmittelschulkasse vorbehaltlich der Rückerstattung, sofern und soweit die eine Hälfte des Diensteinkommens nach Abschluß des Disziplinarverfahrens zur Deckung der Vertretungskosten verwendet werden kann;

h) von Notstandsbeihilfen an die im Dienste befindlichen oder nach dem 1. April 1920 in den Ruhestand getretenen Lehrer (Lehrerinnen) und deren Hinterbliebene;

i) von Unterstützungen an die im Dienste befindlichen Lehrer (Lehrerinnen).

Der Gesamtbetrag der aus der Landesmittelschulkasse zu bewilligenden Unterstützungen wird von dem Unterrichtsminister und dem Finanzminister unter Zustimmung des Kassenanwalts der Landesmittelschulkasse bestimmt.

§ 17.

Freiwilliger Anschluß an die Landesmittelschulkasse.

(1) In besonderen Fällen können auch preußische Schulen, die nicht mittlere Schulen sind, und außerpreußische Schulen, auch wenn sie nicht zu den mittleren Schulen gehören, auf Antrag der Landesmittelschulkasse angeschlossen werden, sofern die Besoldungen für die hauptamtlichen Lehrkräfte den Bestimmungen dieses Gesetzes angepaßt sind.

(2) Im Falle des Anschlusses übernimmt die Landesmittelschulkasse für die an diesen Schulen angestellten Lehrer (Lehrerinnen), die nach dem Anschluß in den Ruhestand getretenen Lehrer und Lehrerinnen und die Hinterbliebenen von den nach dem Anschlusse bis zum Ausscheiden aus dem Dienste im Amte befindlich gewesenen Lehrern und Lehrerinnen vom Tage des Anschlusses ab dieselben Leistungen, als wenn diese Schulen öffentliche mittlere Schulen in Preußen wären, aber nur so lange, als diese Schulen der Landesmittelschulkasse angeschlossen sind und sofern für sie die vorgeschriebenen Beiträge zur Landesmittelschulkasse gezahlt werden. Mit dem Ausscheiden der Schule aus der Landesmittelschulkasse oder dem Wegfalle der Beitragszahlungen hören die Leistungen der Landesmittelschulkasse auf, auch an die etwa im Ruhestande befindlichen Lehrer (Lehrerinnen) und Hinterbliebenen von ehemaligen Lehrern (Lehrerinnen) dieser Schulen.

(3) Mit dem Anschlusse solcher Schulen an die Landesmittelschulkasse geht das Recht zur Anstellung, Versetzung und Entlassung der Lehrer (Lehrerinnen) an diesen angeschlossenen Schulen, zur Versetzung in den Ruhestand, Festsetzung des Dienstalters und die schulaufsichtlichen Disziplinarbefugnisse, sofern diese Rechte und Befugnisse nicht bereits einer preußischen Staatsbehörde zustehen oder nur unter Aufsicht und Mitwirkung einer preußischen Staatsbehörde ausgeübt werden, auf die Landesmittelschulkasse über und werden von dem Kassenanwalte wahrgenommen. Der Kassenanwalt ist befugt, die Dienstaufsicht über diese Lehrer (Lehrerinnen) anderen preußischen Behörden oder Behörden des Reichs oder der Länder zu übertragen, sofern die vorgesetzte Zentralinstanz dieser Behörden der Übertragung zustimmt. Diese Dienstaufsicht umfaßt zugleich das Recht zur Verhängung von Disziplinarstrafen, mit Ausnahme des Rechtes zur Einleitung eines förmlichen Disziplinarverfahrens. Über die Einleitung eines förmlichen Disziplinarverfahrens beschließt der Kassenanwalt. In diesem Beschluß ist zugleich diejenige preußische Provinzialbehörde zu bestimmen, die das Disziplinarverfahren zu führen hat. Über die Wahrnehmung der in diesem Absatze dem Kassenanwalt übertragenen Befugnisse führt der Unterrichtsminister die Aufsicht.

§ 18.

(1) Für jedes mit dem 1. April beginnende Rechnungsjahr wird der Bedarf der Landesmittelschulkasse nach dem Stande des durchschnittlichen Diensteinkommens der Lehrer und Lehrerinnen am Schlusse des vorhergehenden Rechnungsjahrs mit einem Zuschlage von 20 vom Hundert und unter Berücksichtigung der sonstigen Ausgaben sowie der voraussichtlichen Steigerung oder Verminderung der Ausgaben berechnet. Zu berücksichtigen sind hierbei auch die voraussichtlichen Verwaltungskosten, zu denen die Entschädigung des Kassenanwalts, seiner Stellvertreter, seiner sonstigen Beamten und Hilfskräfte und seiner sächlichen Kosten sowie eine angemessene Betriebsrücklage gehören. Als durchschnittliches Diensteinkommen ist für alle planmäßig angestellten und in freien Stellen auftragsweise beschäftigten Lehrer gleichmäßig das Grundgehalt eines Lehrers der Gruppe 1 in der sechsten Stufe nebst dem Ortszuschlage der Ortsklasse B, dem zugehörigen Ausgleichszuschlag und den sonstigen Zuschlägen und für alle planmäßig angestellten und in freien Stellen auftragsweise

beschäftigten Lehrerinnen gleichmäßig das Grundgehalt einer Lehrerin der Gruppe 1 in der sechsten Stufe nebst den obengedachten Zuschlägen anzusetzen. Bei erheblicher Änderung der Dienstbezüge kann der Bedarf im Laufe des Rechnungsjahrs von neuem berechnet und verteilt werden. Ersparnisse oder Fehlbeträge eines Rechnungsjahrs sind bei der Bedarfsberechnung für das dem Kassenabschlusse folgende Rechnungsjahr abzusetzen oder zuzusetzen.

(2) Erstmalig wird der Bedarf der Kasse nach dem Stande des Diensteinkommens, wie es auf Grund dieses Gesetzes am 1. April 1920 zu zahlen war, unter Hinzurechnung der mutmaßlichen sonstigen Ausgaben und Verwaltungskosten ermittelt.

§ 19.

Zur Aufbringung des durch die eigenen Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs der Landesmittelschulkasse sind die Unterhaltungsträger der öffentlichen mittleren Schulen verpflichtet. Für Schulstellen, die nach Aufstellung des Verteilungsplans im Laufe des Rechnungsjahrs neu errichtet werden, ist der Beitrag zur Landesmittelschulkasse, einschließlich der im § 20 Abs. 1 unter a bis c gedachten Vorausleistungen, von dem Tage an zu zahlen, von dem ab die Stelle durch eine besondere Lehrkraft versehen wird.

§ 20.

(1) Der nicht gedeckte Bedarf ist auf die Unterhaltungsträger folgendermaßen zu verteilen:

a) Unterhaltungsträger, die zu dem im § 1 bestimmten Gehalte noch besondere Zuschüsse (§ 2, § 24 Abs. 3 und Abs. 4) gewähren, haben die im Laufe des Rechnungsjahrs zu zahlenden Zuschüsse mit einem Zuschlage von 20 vom Hundert zur Landesmittelschulkasse zu zahlen.

b) Die Unterhaltungsträger haben für jede von ihnen unterhaltene, zur Gruppe 3 gehörige Schulstelle einen Sonderbeitrag von 25 vom Hundert des allgemeinen Stellenbeitrags (Ziffer d) zur Landesmittelschulkasse zu zahlen.

c) Unterhaltungsträger, deren Lehrer (Lehrerinnen) den Ortszuschlag der höchsten Ortsklasse (Ortsklasse A) oder örtliche Sonderzuschläge erhalten, haben einen besonderen Beitrag an die Landesmittelschulkasse zu zahlen. Dieser Beitrag wird festgesetzt beim Ortszuschlage für jede vorhandene Schulstelle auf den Unterschiedsbetrag zwischen dem einem Lehrer (einer Lehrerin) im Anfangsgrundgehalte der Gruppe 1 zu zahlenden Ortszuschlage nebst Ausgleichszuschlag in der Ortsklasse A und dem einem solchen Lehrer (Lehrerin) zu zahlenden Ortszuschlage nebst Ausgleichszuschlag in der Ortsklasse B, bei den örtlichen Sonderzuschlägen auf den Betrag der für jeden Lehrer (Lehrerin) im Anfangsgrundgehalte der Gruppe 1 tatsächlich zu zahlenden Sonderzuschläge.

d) Der nach Abzug der unter a, b und c genannten Vorausleistungen und etwaiger sonstiger Einnahmen sich ergebende Bedarf ist gleichmäßig auf alle Schulstellen zu verteilen, wobei die Lehrerinnenstellen nur mit je neun Zehnteln in Ansatz zu bringen sind. Außer Betracht bleiben neu errichtete Stellen, bis diese durch eine besondere Lehrkraft versehen werden. Für eine Stelle, deren Besetzung oder Verwaltung durch eine besondere Lehrkraft wegen Rückganges der Schülerzahl mit Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde ohne förmliche Aufhebung der Stelle unterbleibt, kann von Beginne des auf die Stellenerledigung folgenden Rechnungsjahrs ab von der Einziehung des Beitrags an die

Landesmittelschulkasse mit Zustimmung des Kassenanwalts so lange Abstand genommen werden, bis ihre Wiederbesetzung durch eine besondere Lehrkraft erfolgt oder von der Schulaufsichtsbehörde angeordnet wird. Solange diese Stelle hiernach unbesetzt bleibt, unterliegt sie nicht den Bestimmungen des Unterbringungsgesetzes vom 30. März 1920 (Gesetzsamml. S. 63).

e) Stellt sich der für die Lehrer und Lehrerinnen einschließlich der Ruhegehaltsempfänger und der Hinterbliebenen von Lehrern eines Unterhaltungsträgers aus der Landesmittelschulkasse in den Rechnungsjahren 1920, 1921, 1922 und 1923 gemäß § 16 gezahlte Betrag höher als der sich nach a, b, c und d ergebende Betrag, so hat der Unterhaltungsträger 15 vom Hundert dieses Mehrbetrags als besonderen Beitrag zur Landesmittelschulkasse zu zahlen. Die Gesamtsumme dieser besonderen Beiträge ist am Schlusse des Rechnungsjahrs 1924 zur Ermäßigung der Beiträge derjenigen Unterhaltungsträger zu verwenden, deren Beiträge in dem gedachten Zeitraume höher gewesen sind als die für sie gemäß § 16 aus der Landesmittelschulkasse erfolgten Zahlungen. Die Ermäßigungen sind anteilsmäßig auf die Höhe der nach d errechneten Beiträge zu gewähren. Für die Zeit nach dem 1. April 1924 gelten diese Bestimmungen sinngemäß stets für einen Zeitraum von drei Rechnungsjahren.

Der Unterrichtsminister wird ermächtigt, die Bestimmung unter Ziffer e vorübergehend mit Wirkung vom 1. April 1920 ab unter Zustimmung des Kassenanwalts der Landesmittelschulkasse außer Kraft zu setzen.

(2) Der aus den vorstehenden Bestimmungen sich ergebende Gesamtbeitrag eines Schulunterhaltungsträgers kann für die einzelnen Schulstellen oder auch in seiner Gesamtheit abgerundet werden. Die Vorschriften über die Abrundung erlassen der Unterrichtsminister und der Finanzminister unter Zustimmung des Kassenanwalts der Landesmittelschulkasse.

(3) Alle Beiträge der Unterhaltungsträger an die Landesmittelschulkasse sind im Verwaltungszwangsverfahren beitreibbar. Sie sind vierteljährlich im voraus fällig. Der Unterrichtsminister kann in Gemeinschaft mit dem Finanzminister unter Zustimmung des Kassenanwalts der Landesmittelschulkasse auch eine monatliche Zahlung anordnen. Unterhaltungsträger, die mit der Zahlung der Beiträge an die Landesmittelschulkasse im Rückstande bleiben, haben die Rückstände mit dem Reichsbankdiskontsatze, der zur Zeit der Zahlung maßgebend ist, zu verzinsen. Dabei bleiben Zinsbeträge, die weniger als das Porto eines einfachen Fernbriefs betragen, außer Hebung. Die hiernach zur Einziehung gelangenden Zinsbeträge sind nach oben abzurunden. Der Zinsenlauf beginnt von dem auf den Tag der amtlichen Mitteilung über die Höhe der Schulverbandsbeiträge folgenden Monatsersten ab.

§ 21.

(1) Der nach § 20 Ziffer d zu zahlende allgemeine Stellenbeitrag wird von dem Unterrichtsminister und dem Finanzminister berechnet und nach Zustimmung des Kassenanwalts festgesetzt. Er kann für jedes Vierteljahr oder jeden Monat geändert werden.

(2) Die Höhe des zur Landesmittelschulkasse zu entrichtenden Beitrags — einschließlich der Vorausleistungen — (§ 20 Abs. 1 Ziffer a bis d und § 21 Abs. 1) ist den einzelnen Unterhaltungsträgern durch die Schulaufsichtsbehörde schriftlich mitzuteilen. Aus der Mitteilung muß ersichtlich sein, wie sich der Beitrag — getrennt nach den im § 20 Abs. 1 unter a, b, c und d

enthaltenen Bestimmungen — berechnet. Auch die Unterhaltungsträger der nach § 17 angeschlossenen Schulen, deren Beitragsleistung mit Zustimmung des Kassenanwalts der Landesmittelschulkasse auch abweichend von den Vorschriften im § 20 Abs. 1 Ziffer a bis d geregelt werden kann, erhalten von der Schulaufsichtsbehörde eine gleiche schriftliche Mitteilung über die Höhe ihres Beitrags.

(3) Gegen die Höhe des auf den einzelnen Unterhaltungsträger ausgeschriebenen Beitrags steht den Unterhaltungsträgern für ihren Beitrag binnen vier Wochen vom Tage der Zustellung der schriftlichen Mitteilung über die Beitragshöhe ab der Einspruch bei der Schulaufsichtsbehörde, für die gemäß § 17 angeschlossenen Schulen bei der Regierung in Potsdam und gegen deren Bescheid binnen zwei Wochen die Klage im Verwaltungsstreitfahren beim Bezirksausschuß offen.

(4) Der Einspruch und die Klage können nur darauf gestützt werden, daß die Berechnung des Beitrags nicht richtig oder eine Verpflichtung zur Beitragszahlung überhaupt nicht gegeben ist. Eine Anfechtung der Berechnung des Kassenbedarfs oder der auf Grund des § 20 unter e gewährten Ermäßigungen ist nicht zulässig.

(5) Die Bestimmungen des § 48 des Volksschullehrer-Diensteinkommensgesetzes gelten sinngemäß.

(6) Bis zur endgültigen Feststellung des Verteilungsplans für das Rechnungsjahr 1920 haben die Unterhaltungsträger öffentlicher mittlerer Schulen für jede planmäßige Stelle vorbehaltlich späterer Verrechnung einen vorläufigen Beitrag von 18 000 Mark zu zahlen.

(7) Die im Rechnungsjahre 1920 bereits gezahlten Gehälter sind auf diesen vorläufigen Beitrag anzurechnen. Die bis zum 31. Januar 1921 nicht gezahlten Beiträge sind der Landesmittelschulkasse mit 5 vom Hundert zu verzinsen.

VI. Schluß- und Übergangsbestimmungen.

§ 22.

(1) Sind Schulstellen öffentlicher mittlerer Schulen bereits an andere Kasseneinrichtungen für die Gewährung von Ruhegehältern und Hinterbliebenenbezügen angeschlossen, so steht es den Unterhaltungsträgern frei, entweder aus diesen Kassen auszuscheiden oder die Mitgliedschaft so lange fortzusetzen, als die Inhaber beim Inkrafttreten dieses Gesetzes noch die angeschlossene Stelle innehaben. Die etwa auf Grund des Anschlusses zu gewährenden Ruhegehälter und Hinterbliebenenbezüge sind an den Unterhaltungsträger zu zahlen, soweit die Landesmittelschulkasse auf Grund der Bestimmungen dieses Gesetzes für diese Schulstellen Ruhegehälter und Hinterbliebenenbezüge zu zahlen hat. Eine Fortsetzung des Anschlusses an die bisherigen Volksschullehrer-Alterszulagekassen und -Ruhegehaltskassen findet nicht mehr statt.

(2) Die Ruhegehälter und Hinterbliebenenbezüge, deren Zahlungsbeginn vor dem 1. April 1920 liegt, sind von denjenigen zu zahlen, welche bis zum 1. April 1920 zur Übernahme dieser Bezüge verpflichtet waren. An die Stelle der Volksschullehrer-Ruhegehaltskassen tritt für diese Fälle die Landesschulkasse als Rechtsnachfolgerin der Volksschullehrer-Ruhegehaltskassen.

(3) Die nach § 10 Abs. 1 bis 3 und § 13 Abs. 4 des Gesetzes über die Unterbringung von mittelbaren Staatsbeamten und Lehrpersonen (Unterbringungsgesetz) vom 30. März 1920 (Gesetzsamml. S. 63) den Körperschaften auferlegten Verpflichtungen sind für die Lehrer (Lehrerinnen) an öffentlichen mittleren Schulen und für deren Hinterbliebene von der Landesmittelschulkasse zu erfüllen. Die dem Staate nach diesen Bestimmungen zu den Ruhegehältern und Hinterbliebenenbezügen obliegenden Leistungen sind an die Landesmittelschulkasse zu leisten.

§ 23.

(1) Die für die Zeit vom 1. April 1920 ab von den Unterhaltungsträgern öffentlicher mittlerer Schulen gezahlten Gehälter einschließlich der Gnadenbezüge und die für die Zeit vom 1. April 1920 ab von den bisherigen Volksschullehrer-Ruhegehaltskassen gezahlten Ruhegehälter und Gnadenbezüge, welche nicht nach dem 1. April 1920 der Landesschulkasse zur Last fallen (§ 22 Abs. 2 Satz 2), sind auf die Verpflichtungen der Landesmittelschulkasse anzurechnen. Die für Gehälter und Gnadenbezüge von Gehältern angerechneten Beträge sind den Schullastenträgern aus der Landesmittelschulkasse zu erstatten.

(2) Ebenso sind die Ruhegehälter einschließlich der Gnadenbezüge für diejenigen Lehrer und Lehrerinnen öffentlicher mittlerer Schulen, die nach dem 1. April 1920 in den Ruhestand getreten sind, den Unterhaltungsträgern beziehungsweise der Landesschulkasse für die Volksschullehrer-Ruhegehaltskassen zu erstatten. Die bereits gezahlten Beträge sind den Bezugsberechtigten auf ihre Ansprüche gegen die Landesmittelschulkasse anzurechnen.

(3) Das gleiche gilt für die Bezüge von Hinterbliebenen derjenigen Lehrer, die noch nach dem 1. April 1920 im Amte gewesen sind.

§ 24.

(1) Alle Besoldungsordnungen für die Lehrer und Lehrerinnen an öffentlichen mittleren Schulen sind bis zum 1. April 1922 entsprechend umzugestalten.

(2) Kommt eine Umgestaltung bis zu diesem Zeitpunkte nicht zustande, so ist den Lehrern und Lehrerinnen das im § 1 festgesetzte Gehalt zu zahlen. Für die Inhaber besonders gearteter Schulstellen ist die Schulaufsichtsbehörde befugt, vorläufig festzusetzen, welche Zuschüsse den Stelleninhabern zu dem Gehalte zu zahlen sind.

(3) Enthalten die bei Verkündung dieses Gesetzes gültigen Besoldungsordnungen für einzelne Lehrer (Lehrerinnen) an öffentlichen mittleren Schulen günstigere Bestimmungen als nach diesem Gesetze zulässig sind, so können für die Inhaber, auch wenn die Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 nicht vorliegen, entsprechende Zuschüsse zu dem Grundgehalte gewährt werden. Auf solche Zuschüsse finden dann alle Vorschriften dieses Gesetzes Anwendung, die für die zum § 2 des Gesetzes zugelassenen Zuschüsse gegeben sind.

(4) Die Lehrer (Lehrerinnen), die am 31. März 1920 den ordentlichen Seminarlehrern (Seminarlehrerinnen) in ihren Dienstbezügen gleichgestellt waren, erhalten für ihre Person die Bezüge der Gruppe 2. Daneben dürfen sie aber Zuschüsse aus der Vorschrift im Abs. 3 dieses Paragraphen und im § 2 nicht erhalten. Auf die der Landesmittelschulkasse durch die Vorschriften des ersten Satzes dieses Absatzes entstehenden Mehraufwendungen findet die Vorschrift im § 20 Abs. 1 unter a entsprechende Anwendung.

§ 25.

(1) Das Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. April 1920 ab in Kraft.

(2) Der Unterrichtsminister, der Finanzminister und der Minister des Innern werden mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

§ 26.

Änderungen der durch das Mittelschullehrer-Diensteinkommensgesetz und seiner Abänderungsgesetze geregelten Diensteinkommensbezüge, Zuschüsse (§ 2 und § 24 Abs. 2 und 3) und Kinderbeihilfen sowie der auf Grund dieser Diensteinkommensbezüge und Zuschüsse festgesetzten Ruhegehälter und Hinterbliebenenbezüge können durch Gesetz erfolgen.

(Nr. 12772.) Bekanntmachung über den Bezugspreis der Preußischen Gesetzsammlung. Vom 24. Januar 1924.

Vom 1. März 1924 ab beträgt der Bezugspreis der Preußischen Gesetzsammlung monatlich 0,70 Goldmark. Nacherhebungen bleiben vorbehalten.

Berlin, den 24. Januar 1924.

Das Preußische Staatsministerium.

Braun.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetzsamml. S. 357) sind bekanntgemacht:

1. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 13. August 1923 über die Ausdehnung des der Gemeinde Schaufenberg im Kreise Jülich für die Erweiterung ihres Friedhofs durch den Erlaß vom 30. Mai 1923 verliehenen Enteignungsrechts durch das Amtsblatt der Regierung in Aachen Nr. 35 S. 181, ausgegeben am 1. September 1923;
2. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 12. November 1923 über die Genehmigung der am 4. November 1923 beschlossenen Änderungen der Landschaftsordnung der Pommerschen Landschaft und der Satzung der Neuen Pommerschen Landschaft für den Kleingrundbesitz durch die Amtsblätter
   der Regierung in Stettin Nr. 49 S. 502, ausgegeben am 8. Dezember 1923,
   der Regierung in Köslin Nr. 49 S. 357, ausgegeben am 8. Dezember 1923, und
   der Regierung in Stralsund Nr. 50 S. 314, ausgegeben am 15. Dezember 1923;
3. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 2. Januar 1924 über die Verleihung des Enteignungsrechts an die Gemeinde Neuringe im Kreise Bentheim für den Neu- oder Erweiterungsbau der Schule durch das Amtsblatt der Regierung in Osnabrück Nr. 3 S. 10, ausgegeben am 19. Januar 1924.

Redigiert im Büro des Staatsministeriums. — Verlag des Gesetzsammlungsamts, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.
Den Bezug der Preußischen Gesetzsammlung (auch älterer Jahrgänge und einzelner Nummern) vermitteln die Postanstalten.
Einzelne Nummern können auch unmittelbar beim Gesetzsammlungsamte bezogen werden.